

# Zentralblatt

für das

# Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

## Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.

XLIV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 12. Mai 1916.

Nr. 21.

Inhalt: 1. Handels- und Gewerbetesen: Bekanntmachung über die Preise von Stroh und Häcksel. Seite 109

2. Holz- und Steuerwesen: Befreiung von der Wechselstempelabgabe . . . . . 110

### 1. Handels- und Gewerbetesen.

#### Bekanntmachung

über die Preise von Stroh und Häcksel. Vom 28. April 1916.

Auf Grund des § 15 der Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel vom 8. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 743) wird folgendes bestimmt:

#### Artikel I.

Die in der Bekanntmachung wegen Festsetzung anderer Preise im Verkehr mit Stroh und Häcksel vom 12. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 93) für Lieferungen in der Zeit vom 14. Februar 1916 bis 30. April 1916 einschließlich festgesetzten Preise bleiben bis zum 1. August 1916 in Kraft.

Der Höchstpreis für gepreßtes Stroh gilt nur für Stroh, das berartig gepreßt ist, das mindestens 60 Doppelzentner auf einem Doppelwagen (großem Ringenwagen oder zwei kleinen Wagen) verladen werden können.

#### Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. April 1916.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Raug.